

Amtsblatt im Netz:

[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de)

/Aktuelles/Amtsblatt

## *Inhaltsverzeichnis*

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1	09.03.2021	Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel für das Haushaltsjahr 2021	2 - 3
2	25.02.2021	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“ hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	4 - 6
3	25.02.2021	Satzung der Stadt Sprockhövel über die Veränderungssperre im Ortsteil Niedersprockhövel für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“	7-11

# 1) Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel für das Haushaltsjahr 2021

## 1. I. Nachtragssatzung der Stadt Sprockhövel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel mit Beschluss vom 18.02.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.11.2019 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	67.972.440	7.096.510	6.491.950	68.577.000
Aufwendungen	67.942.530	604.560		68.547.090
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	65.363.740		6.491.950	58.871.790
Auszahlungen	64.454.000	604.560		65.058.560
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.114.020	89.920		5.203.940
Auszahlungen	7.088.010			7.088.010
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	29.973.990		24.487.856	5.486.134
Auszahlungen	29.975.000		28.000.000	1.975.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.973.990 EUR um 89.920 EUR vermindert und damit auf 1.884.070 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 28.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 38.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Die bisher festgesetzte Wertgrenze wird nicht geändert.

#### § 9

Die bisher festgelegten Bewirtschaftungsregeln werden nicht geändert.

#### § 10

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 25.02.2021 über den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 08.03.2021 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan 2021 liegen im Rathaus, Rathausplatz 4, Zimmer I.02 in Sprockhövel während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und sind unter [www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de) im Internet verfügbar. Aufgrund der Corona-Pandemie vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02339/917-240 oder unter der Durchwahl -231.

Sprockhövel, den 09.03.2021

Die Bürgermeisterin

Gez. Noll

## **2) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“**

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.



# STADT SPROCKHÖVEL

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### I. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“

**hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat beschließt die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.  
Der in der Sitzung ausgehängte Plan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

Der ca. 5,5 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 14, 15, 16 und 21. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Niedersprockhövel im Hauptgeschäftsbereich der Hauptstraße zwischen der Mühlenstraße und der Eickerstraße. Es umfasst die südliche Straßenseite der Gartenstraße bis zur Friedrichstraße sowie die Bebauung der Friedrichstraße zwischen Gartenstraße und Hauptstraße.

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Wohn- und Geschäftsbebauung entlang der Hauptstraße geprägt. In der Hauptstraße befinden sich insbesondere Einzelhandelsbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe sowie die ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel mit den öffentlichen Nutzungen. Die Obergeschosse sind im Wesentlichen zu Wohnzwecken genutzt. Die Bauweise ist offen und weist in der Regel max. drei Vollgeschosse auf.

Die Nutzung entlang der Hauptstraße entspricht einem Mischgebiet. Weiter von der Hauptstraße entfernte Bereiche, die hinter der Zeilenbebauung der Hauptstraße liegen, sind eher als Allgemeines Wohngebiet einzuordnen. Die Gebäude entlang der Hauptstraße mit der kleinteiligen Einzelhandelsnutzung haben oft nicht den ausreichenden Grenzabstand.

Entlang der Gartenstraße befinden sich zum Teil großzügige Gärten. Hier befindet sich auch ein öffentlicher Spielplatz.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel.

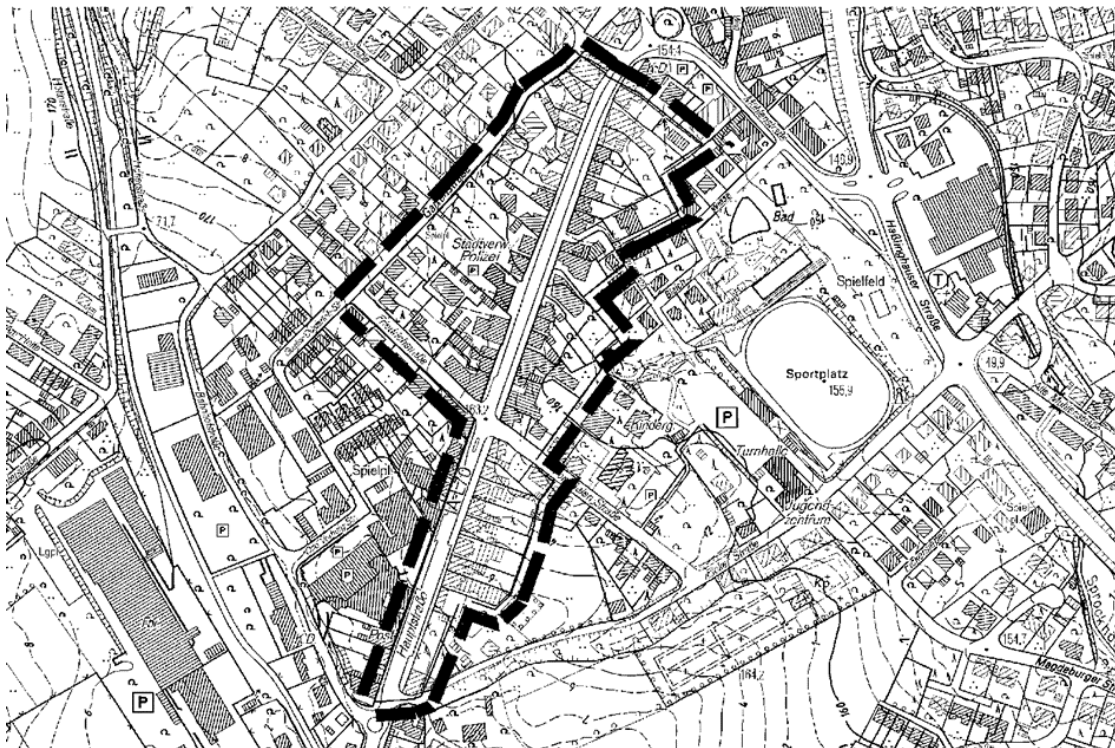
## II. Einsichtnahme

Der zu dem Beschluss gehörende Lageplan mit eindeutiger Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist bei der Stadt Sprockhövel im Rathaus, Zimmer Nr. 2.11, Rathausplatz 4 in 45549 Sprockhövel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist der Zugang zum Rathaus in dieser Zeit möglicherweise weiterhin eingeschränkt. Alle Interessierten können dennoch die Planunterlagen im Rathaus einsehen und Auskünfte erhalten. Aus Infektionsschutzgründen sind dabei folgende Maßgaben zu beachten:

Eine vorherige Besuchsanmeldung ist erforderlich (telefonisch 02339 / 917-220, per Mail an [planen-umwelt@sprockhoevel.de](mailto:planen-umwelt@sprockhoevel.de)).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“ ist im nachstehend verkleinerten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



**Abb.: Übersichtsplan**

## Rechtsgrundlage:

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

### **III. Bekanntmachungsanordnung:**

Der Einleitungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“ wird gemäß § 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) der Beschluss über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist
- c) die Bürgermeisterin einen Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel - Sachgebiet Planen und Umwelt -, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.02.2021

gez.

Noll

**3) Satzung der Stadt Sprockhövel über die Veränderungssperre im Ortsteil Niedersprockhövel für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“**



## **STADT SPROCKHÖVEL**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Satzung der Stadt Sprockhövel über die Veränderungssperre im Ortsteil Niedersprockhövel für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Hauptstraße“**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 63 „Hauptstraße“ im Ortsteil Niedersprockhövel, zu ändern. Zur Sicherung der Planung bzw. der städtebaulichen Ziele für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der ca. 5,5 ha große Planbereich liegt in der Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 14, 15, 16 und 21.

Das Gebiet liegt im Siedlungsschwerpunkt Niedersprockhövel und wird in Nord-Süd-Richtung über die Hauptstraße (L 70) erschlossen. In Ost-West-Richtung verläuft die Von-Galen-Straße bzw. Friedrichstraße.

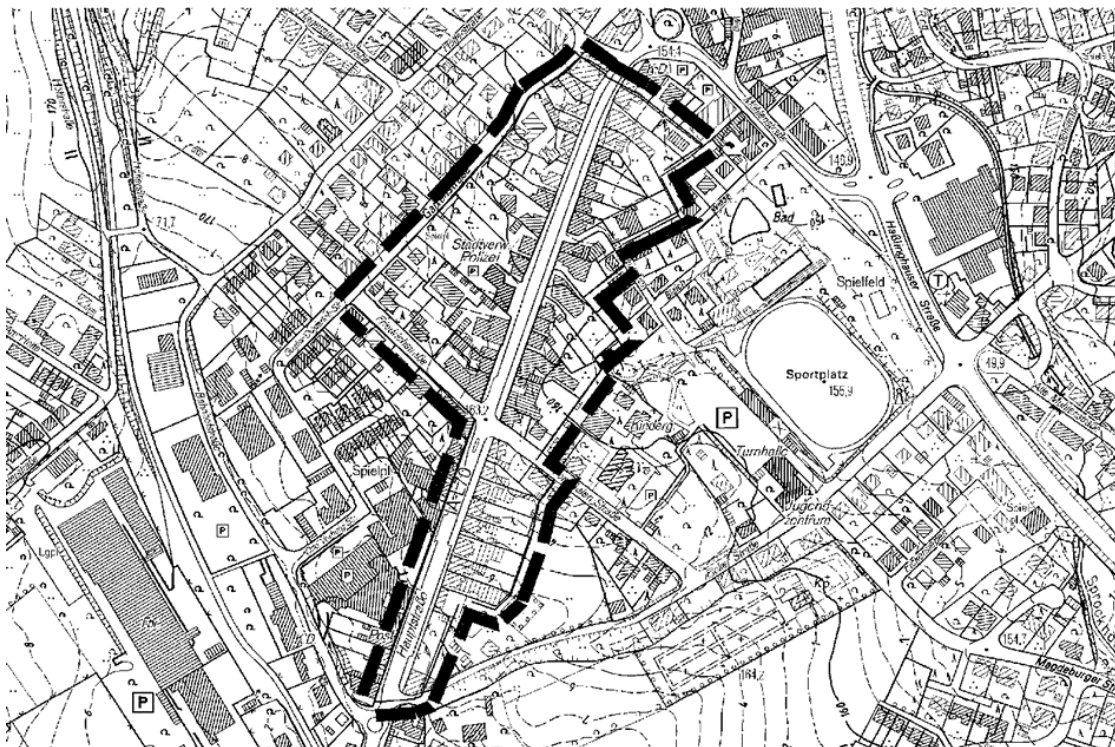
Das Gebiet liegt im Ortsteil Niedersprockhövel im Hauptgeschäftsbereich der Hauptstraße zwischen der Mühlenstraße und der Eickerstraße. Es umfasst die südliche Straßenseite der Gartenstraße bis zur Friedrichstraße sowie die Bebauung der Friedrichstraße zwischen Gartenstraße und Hauptstraße.

Im Norden wird der Bebauungsplan von den Flurstücken 122, 109, 108 aus Flur 21 begrenzt, die Grenze verspringt dann an der westlichen Hauswand von Haus Hauptstraße Nr. 20 zurück, überquert die Hauptstraße (L 70) und verläuft weiter an den Flurstücken 216 und 233 aus Flur 21 und den Flurstücken 221, 160 und 159 aus Flur 16.

Der östliche Teil des Plangebietes wird begrenzt von den Flurstücken 159, 252, 171, 180, 179, Querung der Straße „Im Baumhof“, und weiter von den Flurstücken 53, 255, 194, 193, 155, 69 und 70 aus Flur 16. An dieser Stelle wird die Von-Galen-Straße überquert. Die weitere östliche Begrenzung bilden die Flurstücke 96, 246, 195, 244, 243, 138, 252, bis zum Schnittpunkt der südlichen Grenze von Flurstück 252 und der östlichen Grenze von Flurstück 242 aus Flur 14.

Die südliche Abgrenzung verläuft entlang der unteren Grenze des Flurstückes 242 aus Flur 14 und überquert dann an dieser Stelle die Hauptstraße.

Im Westen wird das Plangebiet vom westlichen Rand der Hauptstraße, dem südlichen Rand der Friedrichstraße und im weiteren Verlauf vom östlichen Rand der Gartenstraße begrenzt.



**Übersichtsplan**

### § 3

## Rechtswirkungen der Veränderungssperre

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.



In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Hinweise:**

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung, wird hingewiesen.

Der zu dem Beschluss gehörende Lageplan mit eindeutiger Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist bei der Stadt Sprockhövel im Rathaus, Zimmer Nr. 2.11, Rathausplatz 4 in 45549 Sprockhövel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist der Zugang zum Rathaus in dieser Zeit möglicherweise weiterhin eingeschränkt. Alle Interessierten können dennoch die Planunterlagen im Rathaus einsehen und Auskünfte erhalten. Aus Infektionsschutzgründen sind dabei folgende Maßgaben zu beachten:

Eine vorherige Besuchsanmeldung ist erforderlich (telefonisch 02339 / 917-220, per Mail an [planen-umwelt@sprockhoevel.de](mailto:planen-umwelt@sprockhoevel.de)).

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel – Sachgebiet Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird gemäß § 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist
- g) die Bürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel - Sachgebiet Planen und Umwelt -, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.02.2021

gez.

Noll